

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 446/2021	
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒			
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐			

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	9	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	10	30.11.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	14.12.2021

Marktgebühren 2022

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	02.02.01 – Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen
Haushaltsjahr	2022
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2022 wird zugestimmt.
2. Die Höhe des Gebührensatzes wird nicht verändert.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für die Märkte sind beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vorjahresvergleich um 169 € auf 49.869 €; die für das Kalkulationsjahr prognostizierte Frontmeterzahl sinkt von 370 m auf 320 m/Woche um ca. 13,5 %.

Ursächlich für den Einbruch der Frontmeterzahlen sind coronabedingte Abstandsregeln sowie die Kündigung seitens einiger Marktbesitzer aus wirtschaftlichen Gründen.

Da eine Abgrenzung der Kündigungen durch Marktbesitzer in coronabedingte und corona-unabhängige Kündigungen kaum möglich ist, erscheint eine vollständige Einordnung der Rückgänge für 2022 als coronabedingter Finanzschaden gerechtfertigt.

Dieser schlägt sich in der Betriebskostenrechnung des Gebührenhaushaltes Marktwesen als kostensenkender außerordentlicher Ertrag unter lfd. Nr. 2 nieder und fängt damit eine sonst erforderliche Gebührenerhöhung ab.

Bei nahezu unveränderten Gesamtaufwendungen und einem außerordentlichen Ertrag i.H.v. 6.800 € als Kompensation für weggebrochene Frontmeter bleibt der Gebührensatz stabil bei 2,80 € je Frontmeter.

Ohne die Berücksichtigung eines coronabedingten Finanzschadens würden die Gebühren pro Frontmeter um ca. 16,1 % steigen. Da Gebühren gem. § 6 (1) Kommunalabgabengesetz NRW grundsätzlich kostendeckend sein sollen, bleibt abzuwarten, wie sich die wirtschaftliche Situation der Marktbesitzer im nächsten Jahr entwickelt.

Eine Satzungsanpassung ist nicht erforderlich.

Gez. Traumann